Gemeinde Schüpfheim, Geschäftsführer
Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim, Tel. 041 485 87 00
lukas.meyer@schuepfheim.ch, www.schuepfheim.ch

Medienmitteilung
vom 22. Januar 2026

Formelles Zustandekommen der Gemeindeinitiative „Chräigade" bestätigt

Der Gemeinderat von Schüpfheim hat an seiner Sitzung vom 22. Januar 2026 den Erwahrungsentscheid zur Initiative «Änderung des Bau- und Zonenreglements und des Zonenplans Siedlungsgebiet Nord der Gemeinde Schüpfheim» gefällt. Damit ist formell bestätigt, dass das Initiativkomitee für ihr Volksbegehren zur Auszonung des Grundstücks Nr. 1010 (Chräigade) die nötige Anzahl an Unterschriften von kommunalen Stimmberechtigten bis am 13. Januar 2026 (Ablauf Sammelfrist) rechtzeitig eingereicht hat.

Nachdem das Initiativkomitee am 12. Januar 2026 insgesamt 152 Unterschriftsbögen bei der Gemeindeschreiberin eingereicht hatte, prüfte der Gemeinderat das Ergebnis nun offiziell. Mit dem Erwahrungsentscheid hält die Behörde fest, dass die Initiative von 368 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet wurde. Damit wurde das für Gemeindeinitiativen geltende Quorum für Schüpfheim von 310 Unterschriften (= mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten abgerundet auf den nächsten Zehner) erreicht. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden.

Nächster Schritt: Prüfung der materiellen Gültigkeit

Mit der Erwahrung ist lediglich der formelle Teil des Verfahrens abgeschlossen. Damit wird aber noch keine inhaltliche Entscheidung über die Initiative getroffen. Die weiteren Schritte sind gesetzlich klar definiert:

1. **Materielle Prüfung:** Der Gemeinderat hat nun laut Gemeindegesetz bis zu einem Jahr Zeit, um die materielle Gültigkeit der Initiative zu beurteilen. Dabei wird geprüft, ob das Anliegen weder rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar ist. Hierzu erfolgt eine Vorprüfung durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern. Die materielle Prüfung der Gemeindeinitiative hat keine aufschiebende Wirkung auf allfällige Baubewilligungsverfahren.

2. **Entscheid über die Gültigkeit:** Erweist sich die Initiative als materiell gültig, wird der Gemeinderat die entsprechende Abstimmung anordnen. Sollte die Gemeindeinitiative rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar sein, muss sie vom Gemeinderat ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann eine Stimmrechtsbeschwerde ergriffen werden.

3. **Politische Empfehlung:** Bei der Gemeindeinitiative handelt es sich um ein im luzernischen Gemeindegesetz verankertes Volksrecht und damit ein legitimes politisches Instrument der Bevölkerung. Der Gemeinderat hatte im Vorfeld keine Kenntnis über das Vorhaben und stand nicht im Kontakt mit dem Initiativkomitee. Die Behörde wahrt ihre Neutralität und äussert sich nicht dazu. Eine offizielle Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung wird der Gemeinderat – wie bei allen Geschäften der Gemeindeversammlung – erst im Hinblick auf eine allfällige Abstimmung abgeben.

Gemeinde Schüpfheim, Geschäftsführer
Chilegass 1, Postfach 68, 6170 Schüpfheim, Tel. 041 485 87 00
lukas.meyer@schuepfheim.ch, www.schuepfheim.ch

Historie und Hintergrund des Geschäfts

Die nun eingereichte Initiative ist eine Reaktion auf die im Jahr 2018 vorgenommene Gesamtrevision der Nutzungsplanung und die gestützt darauf vom Grundeigentümer vorgenommene Planung für das Grundstück Nr. 1010 («Chräigade»).

Ein intensiver Rechtsweg (2019–2025)

Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten des Grundstücks Nr. 1010 basieren auf der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, welche die Stimmbevölkerung von Schüpfheim am 4. März 2018 mit einem Ja-Stimmenanteil von rund 69 Prozent annahm. Der Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigte mit Entscheid vom 3. Juli 2018 den Zonenplan der Gemeinde Schüpfheim (mit Ausnahme der Festlegung der Gewässerräume) und das Bau- und Zonenreglement. Ziel der damaligen Einzonung des Grundstücks Nr. 1010 in die Wohnzone W2b war es, eine Baulücke innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets zu schliessen. Auf dieser Grundlage reichte die Arnet Baumanagement AG im Juni 2019 einen Gestaltungsplan für das Grundstück Nr. 1010 ein, welcher vier Mehrfamilienhäuser und eine Tiefgarage vorsah. Das Projekt stiess auf Widerstand in der Nachbarschaft: Nachdem das Regionale Bauamt die dagegen erhobenen Einsprachen im Jahr 2021 abgewiesen und den Gestaltungsplan genehmigt hatte, hob das Kantonsgericht diesen Entscheid im September 2022 in teilweiser Gutheissung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde wieder auf und wies die Sache zur Neubeurteilung im Sinne der damaligen Erwägungen an die Vorinstanz zurück.

Rechtskraft des Gestaltungsplans

Nach einer Überarbeitung und erneuten öffentlichen Auflage des Gestaltungsplans im Jahr 2023 kam es zu einem zweiten Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Dieses Mal bestätigte das Kantonsgericht mit Urteil vom 17. März 2025 die Rechtmässigkeit des angepassten Gestaltungsplans. Da kein Weiterzug an das Bundesgericht erfolgte, erlangte der Gestaltungsplan «Chräigade» im Frühjahr 2025 endgültige Rechtskraft.

Die Initiative als politische Reaktion

Trotz des regierungsrätlich genehmigten Zonenplans und Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Schüpfheim und rechtskräftigem Gestaltungsplan lancierten einzelne Anwohnende des Grundstücks Nr. 1010 im November 2025 die Gemeindeinitiative. Sie verfolgt das Ziel, das Grundstück Nr. 1010 vollständig aus der Bauzone auszuzonen und der Landwirtschafts- oder einer anderen Nichtbauzone zuzuteilen. Sollte sich das Begehren der Initianten weder als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar erweisen, können die Stimmberechtigten im Rahmen einer Gemeindeversammlung über das entsprechende Ortsplanungsgeschäft befinden.